

# SCHMITT-BETON

85570 MARKT SCHWABEN  
FINSINGER STRASSE 8  
TELEFON (0 81 21) 9 19 08 - 0  
TELEFAX (0 81 21) 9 19 08 - 5  
www.schmitt-beton.de  
e-mail: info@schmitt-beton.de



Herbert Josef Schmitt

## Produkt- und Preisliste 2012

### Transportbeton • Transportmörtel • Beton-Pumparbeiten



#### BEI JEDER BESTELLUNG BITTE STETS ANGEBEN:

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 1. Menge und Zeitpunkt der Lieferung         | 3. Förderart, z.B. Betonpumpe, Kran |
| 2. Betonnummer bzw. gewünschte Eigenschaften | 4. Besondere Anforderungen          |
| - Festigkeitsklasse                          | - Expositionsklasse                 |
| - Konsistenzklasse                           | - Größtkorn                         |

**Rechtzeitige Bestellung garantiert pünktliche Lieferung**

**Disposition: Telefon (0 81 21) 9 19 08 - 0 · Telefax (0 81 21) 9 19 08 - 5**

**TRANSPORTBETON  
+  
BETONPUMPEN**

Senkung der Eigenkosten. Entlastung der Bauführung  
= Verkürzung der Bauzeit.  
Einsparung von Platz auf der Baustelle.

## Betoneigenschaften:

Die Eigenschaften des Betons sind dem Lieferverzeichnis und dem Lieferschein zu entnehmen. Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement oder Portlandkomposit-Zement einzusetzen.

## Betonnummer:

Wir verwenden eine 8-stellige Betonnummer. Die fett gedruckten Zahlen (2. bis 5. Stelle) entsprechen der Empfehlung des Bundesverbandes der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB) einer Industrie-einheitlichen Schlüsselnummer.

## Qualitätssicherung / Güteüberwachung:

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle wird von unserer Betonprüfstelle E+W durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAY BÜV e.V..

## Laborleistungen:

Unsere Prüfstelle berät Sie in allen Fragen rund um den Beton. Betonprüfungen führen wir gerne in Ihrem Auftrag durch. Unsere Laborleistungen werden nach der Gebührenliste unserer Prüfstelle berechnet.

Werden Probewürfel benötigt, muss dies spätestens bei der Betonbestellung angegeben werden.

## Preisbasis: 1. Januar 2012

Evtl. Kostenerhöhungen für Bindemittel, Fracht und Energie müssen wir voll weiterberechnen.

**Die Preise** sind freibleibend und verstehen sich für 1 m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - für unser Werk im Umkreis von 15 km. Der Frachtanteil beträgt € 17,-/m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar.

**Evt. Rabattvereinbarungen für Normalbeton gelten nicht für Estrichsondermischung, Sonderrezepturen und Kies/Sand**

**Bei Selbstabholung** werden € 6,00/m<sup>3</sup> bei der Berechnung berücksichtigt.

**Mindermengen:** Bei Abnahme von weniger als 5 m<sup>3</sup> pro Fahrmischer müssen wir die Frachtdifferenz zu 5 m<sup>3</sup> (€ 80,-) berechnen.

**Die Warte- bzw. Entladezeit** beträgt 5 Minuten pro m<sup>3</sup>.

Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden € 20,00/je 15 Minuten/Fahrmischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, erlischt unsere Haftung für die Güte des Betons.

**Abruf:** Beton-/Betonpumpenvorbestellung auf Abruf muß 2 Stunden vor Termin bestätigt werden.

**Verweigerung der Annahme:** Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht € 16,-/m<sup>3</sup>, jedoch mindestens pauschal € 80,-.

**Entsorgung** von Restbeton € 40,-/m<sup>3</sup>.

**Arbeitszeit:** Für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben:

Montag - Freitag 18 - 22 Uhr € 10,50/m<sup>3</sup>

Samstag 6 - 12 Uhr € 10,50/m<sup>3</sup>, nach Voranmeldung

Lieferungen außerhalb der o.g. Zeiten nach besonderer Vereinbarung und Voranmeldung,

Zuschlag mindestens € 16,-/m<sup>3</sup>, sofern die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Zuschläge für die Vorhaltung von Werk und Fahrmischer bitte erfragen.

**Winterbetriebzuschlag** für alle Produkte vom 1.12. bis 15.3. € 6,00/m<sup>3</sup>.

## Betonzusatzmittel und Zusatzstoffe nach unserer Wahl:

Fließmittel zur Erhöhung der Konsistenz:

1 Konsistenzstufe, z.B. von F2 auf F3:

€ 4,80/m<sup>3</sup>

2 Konsistenzstufen, z.B. von F2 auf F4:

€ 7,80/m<sup>3</sup>

Verarbeitbarkeitszeit:

von 2 - 5 Stunden

€ 6,00/m<sup>3</sup>

jede weitere Stunde

€ 3,00/m<sup>3</sup>

ab 30 °C

nach Aufwand

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden.

Estriche in KS können nicht verzögert werden.

Mischöl für ESM € 6,-/m<sup>3</sup>

Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung € 5,00/m<sup>3</sup>.

Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.

## Lieferscheinausdruck Soll-/Istwerte, z.B. bei vorgegebener Rezeptur

**(Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2):**

Zuschlag € 2,-/m<sup>3</sup>.

**Alle Preise in dieser Preisliste sind Nettopreise, d. h. die jeweils vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.**

## Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Preisbasis 1. Januar 2012

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse <sup>1)</sup>	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschulfristen mittlere Fest.entwicklung*		kühle Witterung < 5 °C höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschulfristen schnelle Fest.entwicklung		normale Witterung > 5 °C <b>EASYCRETE®<sup>7)</sup> F</b> <b>fließfähiger leicht</b> <b>verarbeitbarer Beton</b>	
						Beton- nummer	Preis €/m³	Beton- nummer	Preis €/m³	Beton- nummer	Preis €/m³
<b>Allgemeiner Betonbau</b>										<b>Konsistenz F5</b>	
<b>Beton für unbewehrte Bauteile</b> in nicht betonangreifender Umgebung	<b>X0</b>	C 8/10	C1	32	1	1 1013	100	104,60			
		C 8/10	C1	16	1	1 1012	100	107,60			
		C 8/10	F3	32	1	1 1033	100	105,70			
		C 8/10	F3	16	1	1 1032	100	108,70			
		C 12/15	F3	32	1	1 2033	100	107,60			
		C 12/15	F3	16	1	1 2032	100	110,60			
<b>Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile</b>	<b>XC1, XC2</b>	C 16/20	F3	32	1	1 3133	100	111,00			
		C 16/20	F3	16	1	1 3132	100	114,00			
		C 20/25	F3	32	1	1 4133	100	112,50	1 4133	200	115,50
		C 20/25	F3	16	1	1 4132	100	115,50	1 4132	200	118,50
		C 20/25	F4	8	1	1 4141	100	122,50	1 4141	200	125,50
<b>Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)</b>	<b>XC3</b>	C 20/25	F3	32	1	1 4233	100	114,50	1 4233	200	117,50
		C 20/25	F3	16	1	1 4232	100	118,50	1 4232	200	120,50
		C 20/25	F4	8	1	1 4241	100	124,50	1 4241	200	127,50
<b>Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost</b>	<b>XC4, XF1</b>	C 25/30	F3	32	1	1 5333	100	116,30	1 5333	200	119,30
		C 25/30	F3	16	1	1 5332	100	119,30	1 5332	200	122,30
		C 25/30	F4	8	1	1 5341	100	129,30	1 5341	200	132,30
<b>Wasserundurchlässige Bauteile für Bauteildicke &gt; Mindestdicke nach WU-Richtlinie</b>											
<b>Beton mit hohem Wassereindring- widerstand</b> nach DIN 1045-2, Frost- und schwacher chemischer Angriff	<b>XC4, XF1, XA1</b> <i>We ≤ 50 mm</i>	C 25/30	F3	32	2 <sup>6)</sup>	1 5333	160	121,20	1 5333	260	124,20
		C 25/30	F3	16	2 <sup>6)</sup>	1 5332	160	124,20	1 5332	260	128,20
		C 25/30	F4	8	2 <sup>6)</sup>	1 5341	160	134,20	1 5341	260	137,20
		C 30/37	F3	32	2	1 6333	160	122,30	1 6333	260	125,30
		C 30/37	F3	16	2	1 6332	160	125,30	1 6332	260	128,30
		C 30/37	F4	8	2	1 6341	160	135,30	1 6341	260	138,30
<b>Allgemeiner Industriebau</b>											
<b>Beton für vertikale und horizontale Bauteile</b> Frost- und Chloridangriff	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C 30/37	F3	32	2	1 6533	100	124,10	1 6533	200	127,10
		C 30/37	F3	16	2	1 6532	100	128,10	1 6532	200	130,10
		C 30/37	F4	8	2	1 6541	100	137,10	1 6541	200	141,10
	<b>XC4, XD2, XF2, XA2<sup>8)</sup></b>	C 35/45	F3	32	2	1 7733	100	131,50	1 7733	200	134,50
		C 35/45	F3	16	2	1 7732	100	134,50	1 7732	200	137,50
		C 35/45	F4	8	2	1 7741	100	144,50	1 7741	200	147,50
	<b>XC4, XD3, XF2, XF3, XA3<sup>9)</sup></b>	C 35/45	F3	32	2	1 7833	100	135,60	1 7833	200	138,60
		C 35/45	F3	16	2	1 7832	100	138,60	1 7832	200	141,60
		C 35/45	F4	8	2	1 7841	100	145,60	1 7841	200	148,60
<b>Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind</b>											
<b>horizontale Flächen u. vertikale Flächen</b> kein Verschleißangriff (LP)	<b>XF3, XF2, XD1 (LP)</b>	C 25/30	F3	32	2				1 5433	250	132,70
		C 25/30	F3	16	2				1 5432	250	134,70
	<b>XC4, XD3, XF4, XA3(LP)<sup>9)</sup></b>	C 30/37	F3	32	2	1 6933	150	134,50	1 6933	250	137,50
		C 30/37	F3	16	2	1 6932	150	138,50	1 6932	250	140,50

\* mittlere Festigkeitsentwicklung nicht bei allen Betonen möglich

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben

<sup>2)</sup> Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage

<sup>3)</sup> Schutzmaßnahmen für den Beton bauseitig erforderlich

<sup>4)</sup> Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Flügelglätten, Vakuumieren)

<sup>5)</sup> Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 bauseitig erforderlich

<sup>6)</sup> bei Bodenfeuchte bis zeitweise aufstauenden Sickerwasser als Überwachungsklasse 1 zulässig

<sup>7)</sup> Schalungsdruck und Dichtheit beachten

<sup>8)</sup> geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg Boden

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

**Wir liefern auch Beton mit niedriger Wärmeentwicklung (Prüfalter 56 bzw. 90 Tage)**

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse <sup>1)</sup>	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwickl. normale Ausschalfrieten mittlere Fest.entwicklung		kühle Witterung < 5 °C höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten schnelle Fest.entwicklung*		normale Witterung > 5 °C <b>EASYSSTEELCRETE®</b> <sup>3)</sup> <b>fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton</b>	
						Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>Stahlfaserbeton (STEELCRETE®) für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton</b>										<b>Konsistenz F5</b>	
Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge ermitteln wir über den Faserhersteller kostenlos nach Ihren Angaben. Mehrpreis pro kg STF: 2,00 Euro											
bewehrte <b>Innenbauteile</b> Gründungen, Feuchträume 20 kg STF/m <sup>3</sup>	<b>XC1, XC2, XC3</b>	C20/25	F4	32	1	5 4243	100	147,10	5 4243	200	150,10
		C20/25	F4	16	1	5 4242	100	150,10	5 4242	200	153,10
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frostangriff, hoher Wassereindring- widerstand (We ≤ 50 mm) 20 kg STF/m <sup>3</sup>	<b>XC4, XF1, XA1, hWe</b>	C25/30	F4	32	2	5 5343	160	150,60	5 5343	260	153,60
		C25/30	F4	16	2	5 5342	160	153,60	5 5342	260	156,60
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel, 25 kg STF/m <sup>3</sup>	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C30/37	F4	32	2	5 6543	100	158,90	5 6543	200	161,90
		C30/37	F4	16	2	5 6542	100	161,90	5 6542	200	164,90
<b>Stahlfaserbeton (STEELCRETE®) nach Faserbetonklassen, für Anwendungen nach DBV-Merkblatt „Stahlfaserbeton“</b>											
Für Bauteile mit tragender Funktion ist eine Zustimmung im Einzelfall oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.											
bewehrte <b>Innenbauteile</b> Gründungen, Feuchträume	0,6/0,4 0,8/0,6 1,0/0,8	<b>XC1, XC2, XC3</b>	C20/25	F4	16	1	5 4242	140	149,20		
			C20/25	F4	16	1	5 4242	150	156,50		
			C20/25	F4	16	1	5 4242	170	161,80		
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frostangriff, hoher Wassereindring- widerstand (We ≤ 50 mm)	0,6/0,4 0,8/0,6 1,0/0,8	<b>XC4, XF1, XA1, hWe</b>	C25/30	F4	16	2	5 5342	140	152,60		
			C25/30	F4	16	2	5 5342	150	159,90		
			C25/30	F4	16	2	5 5342	170	165,20		
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	0,6/0,4 0,8/0,6 1,0/0,8	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C30/37 <sup>2)</sup>	F4	16	2	5 6542	140	157,80		
			C30/37 <sup>2)</sup>	F4	16	2	5 6542	150	165,10		
			C30/37 <sup>2)</sup>	F4	16	2	5 6542	170	170,40		

Sofern in Abstimmung mit uns Fließmittel oder Stahlfasern bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Dosierung EUR 5,00/cbm  
Zugabe von Kunststoffaser (900 g/m<sup>3</sup>) EUR 11,80/cbm

<b>EASYSYCRETE® F, Beton für Schlauchleitungspumpe (Citypumpe)</b>											
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , mit Frost	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F5	16	1	1 5352	190	124,90	1 5352	290	127,90
		C25/30	F5	8	1	1 5351	190	132,90	1 5351	290	135,90
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , mit Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	<b>XC4, XD1 XF1, XA1</b>	C30/37	F5	16	2	1 6552	190	130,00	1 6552	290	133,00
		C30/37	F5	8	2	1 6551	190	138,00	1 6551	290	141,00
<b>EASYSYCRETE® SF, sehr fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton<sup>3)</sup></b>											
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frost- und schwacher chemischer Angriff	<b>XC4, XF1 XA1</b> We ≤ 50 mm	C25/30 <sup>2)</sup>	F6	16	2	1 5362	160	132,20	1 5362	260	135,20
		C25/30 <sup>2)</sup>	F6	8	2	1 5361	160	140,20	1 5361	260	143,20
		C30/37 <sup>2)</sup>	F6	16	2	1 6362	100	134,50	1 6362	200	137,50
		C30/37 <sup>2)</sup>	F6	8	2	1 6361	100	142,50	1 6361	200	145,50
<b>EASYSYCRETE® SV, selbstverdichtender Beton gemäß DAfStb-Richtlinie - auf Anfrage</b>											

\* schnelle Festigkeitsentwicklung nicht bei allen Betonen möglich

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben

<sup>2)</sup> Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage

<sup>3)</sup> Schalungsdruck- und Dichtheit beachten

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse <sup>1)</sup>	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung > 5 °C normale Wärmeentwicl. normale Ausschalfrieten mittlere Fest.entwicklung		kühle Witterung < 5 °C höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten schnelle Fest.entwicklung*	
						Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206/DIN 1045-2)</b>									
<b>ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile</b> ohne Taumittelbeanspruchung	<b>XC4, XF1, XA1</b> We ≤ 50 mm	C25/30	F3	32	2	6 5333 120	123,20		
		C25/30	F3	16	2	6 5332 120	126,20		
	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C30/37	F3	32	2	6 6533 130	128,80		
		C30/37	F3	16	2	6 6532 130	131,80		
<b>ZTV-Ing.-Beton für Pfeiler und Widerlager</b> Spritzwasser	<b>XC4, XF2, XD2, XA2<sup>4)</sup></b>	C30/37	F3	32	2	6 6733 140	129,90		
		C30/37	F3	16	2	6 6732 140	132,90		
<b>ZTV-Ing.-Beton für den Überbau</b> Sprühnebel	<b>XC4, XF2, XD2, XA2<sup>4)</sup></b>	C35/45	F3	32	2	6 7733 140	133,50	6 7723 240	136,50
		C35/45	F3	16	2	6 7732 140	136,50	6 7722 240	139,50
<b>ZTV-Ing.-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufsichtigte Flächen</b>	<b>XC4, XF4, XD3, (LP)</b>	C25/30	F2	32	2	6 5923 150	137,30		
		C25/30	F2	16	2	6 5922 150	140,30		
<b>Industrieböden (ohne Taumittel) zum maschinellen Glätten geeignet<sup>4)</sup></b>									
Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Beton mit Hartsteinsplitt (Lieferung und Preis auf Anfrage). Bitte beachten Sie die bauseitigen Anforderungen der Norm.									
<b>Betonböden</b> kein Verschleißangriff	<b>XC4, XF1, XA1</b> We ≤ 50 mm	C25/30	F4	32	2	1 5343 150	126,10	1 5343 250	129,10
		C25/30	F4	16	2	1 5342 150	129,10	1 5342 250	132,10
<b>Betonböden,</b> Verschleißbeanspruchung durch luft-, gummi- bzw. elastomerbereifte Gabelstapler	<b>XC4, XD1, XF1, XA1, XM1</b>	C30/37 <sup>2)</sup>	F4	32	2	1 6543 155	132,60	1 6543 255	135,60
		C30/37 <sup>2)</sup>	F4	16	2	1 6542 155	135,60	1 6542 255	138,60
	<b>XC4, XD3, XF2, XF3, XA3<sup>3) 4) 5)</sup>, XM1, XM2</b>	C35/45	F4	32	2	1 7843 155	139,40	1 7843 255	142,40
		C35/45	F4	16	2	1 7842 155	142,40	1 7842 255	145,40
<b>Allgemeiner Landwirtschaftsbau</b>									
Beton der Expositionsklassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4 siehe Preisblatt „Wohnungsbau“									
<b>Stallböden, eingestreut</b> innen und im Freien (überdacht) <b>Güllekanäle und -tieftbehälter,</b> nass, selten trocken, ohne Frost	<b>XC4, XF1, XA1</b> We ≤ 30 mm	C25/30	F4	32	2	1 5343 150	126,10	1 5343 250	129,10
		C25/30	F4	16	2	1 5342 150	129,10	1 5342 250	132,10
<b>Futtermische, Räumerbahnen, Gärfutter(flach-)silos, Biogasanlagen (Gasraum),</b> Frost- und starker chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung	<b>XC4, XD3, XF2, XF3, XA3<sup>3) 4) 5)</sup>, XM1, XM2</b>	C35/45	F4	32	2	1 7843 155	139,40	1 7833 255	142,40
		C35/45	F4	16	2	1 7842 155	142,40	1 7832 255	145,40
<b>Hofbefestigungen, güllebeanspruchte Bauteile,</b> Frost- und Taumittelangriff (LP), starker chemischer Angriff	<b>XC4, XD3, XF4, XA3<sup>3) 4) 5)</sup>(LP)</b>	C30/37 <sup>2)</sup>	F3	32	2	1 6933 150	134,50	1 6933 250	137,50
		C30/37 <sup>2)</sup>	F3	16	2	1 6932 150	137,50	1 6932 250	140,50

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben

<sup>2)</sup> Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage

<sup>3)</sup> Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidungen)

<sup>4)</sup> Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Flügelglätten, Vakuumieren)

<sup>5)</sup> Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 bauseitig erforderlich

<sup>6)</sup> geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg Boden

<sup>7)</sup> Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellen Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF und WA.

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Anwendungsbeispiele Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeits- klasse <sup>1)</sup>	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicl. normale Ausschalfrieten mittlere Fest.entwicklung		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten schnelle Fest.entwicklung*	
						Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton- nummer	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>Sichtbeton nach DBV-BDZ Merkblatt</b>									
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frostangriff, hoher Wassereindringwider- stand	<b>XC4, XF1, XA1, hWe</b>	C25/30	F3	32	2	1 <b>5333</b> 185	126,10	1 <b>5333</b> 285	128,10
		C25/30	F3	16	2	1 <b>5332</b> 185	129,10	1 <b>5332</b> 285	132,10
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	<b>XC4, XD1, XA1, XF1</b>	C30/37 <sup>2)</sup>	F3	32	2	1 <b>6533</b> 185	130,60	1 <b>6533</b> 285	132,60
		C30/37 <sup>2)</sup>	F3	16	2	1 <b>6532</b> 185	133,60	1 <b>6532</b> 285	135,60
<b>Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536</b>									
Bohnpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30 <sup>2)</sup>	F5	32	2	1 <b>5353</b> 130	127,10		
		C25/30 <sup>2)</sup>	F5	16	2	1 <b>5352</b> 130	130,10		
		C25/30 <sup>2)</sup>	F5	8	2	1 <b>5351</b> 130	137,10		
		C30/37 <sup>2)</sup>	F5	32	2	1 <b>6353</b> 130	133,30		
		C30/37 <sup>2)</sup>	F5	16	2	1 <b>6352</b> 130	136,30		
		C30/37 <sup>2)</sup>	F5	8	2	1 <b>6351</b> 130	143,30		
<b>Beton für massige Bauteile mit verbessertem Schwindverhalten</b>									
bewehrte und bewitterte <b>Außenbauteile</b> , Frost- und Chloridangriff, Sprühnebel	<b>XC4, XD1 XF1, XA1</b>	C30/37 <sup>2)</sup>	F3	32	2	1 <b>6533</b> 110	124,60		
		C30/37 <sup>2)</sup>	F3	16	2	1 <b>6532</b> 110	127,60		
<b>Randstein- und Pflastermischungen (nach keiner Norm)</b>									
Magermischung		C8/10	C1	16		1 <b>1012</b> 105	108,90		
Standardmischung		C12/15	C1	16		1 <b>2012</b> 105	110,90		
Fette Mischung		C20/25	C1	16		1 <b>4012</b> 105	113,80		
Randsteinschlämme			F4	4		7 <b>7050</b> 100	162,80		
<b>Estrichsondermischung (nach keiner Norm)</b>									
Magermischung		ZES 10	F1	8		8 <b>4511</b> 100	131,10		
		ZES 12	F1	8		8 <b>5511</b> 100	134,20		
Standardmischung		ZES 20	F1	8		8 <b>6511</b> 100	145,50		
		ZES 30	F1	8		8 <b>8511</b> 100	151,80		
Fette Mischung		ZES 30	F1	4		8 <b>8510</b> 100	158,20		
		ZES 40	F1	8		8 <b>9511</b> 100	158,20		
<b>Einkornbeton, Filterbeton (nach keiner Norm) Kies + Sand</b>									
Einkorn-/Filterbeton 16-32 mm			C1	32		7 <b>6003</b> 100	103,90		
Einkorn-/Filterbeton 8-16 mm			C1	16		7 <b>6002</b> 100	105,00		
Einkorn-/Filterbeton 4-8 mm			C1	8		7 <b>6001</b> 100	106,10		
Magersand 4 mm			C1	4		7 <b>1000</b> 100	106,80		
Kies <sup>3)</sup> pro to 16-32 mm						<b>2006</b> 000	28,00		

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben

<sup>2)</sup> Prüfalter 56 Tage, Beton mit niedriger Wärmeentwicklung 90 Tage

<sup>3)</sup> Keine Gewähr auf Sauberkeit

**Wir liefern ebenfalls:**

**Hochfesten Beton, Farbbeton, hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT), Mineralbeton, Tresorbeton, Spitzbeton, Spritzbeton, Fahrbahndeckenbeton usw.**

**Evt. Rabattvereinbarungen für Normalbeton gelten nicht für Estrichsondermischung, Sonderrezepturen und Kies/Sand**

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

## PERMACRETE® - Beton mit hohem Wassereindringwiderstand

### Zertifizierte Sicherheit

PERMACRETE® ist ein Beton nach DIN EN 206, jedoch mit erhöhter Dichtigkeit und optimaler Anpassung der Frisch- und Festbetoneigenschaften an die jeweilige Bauaufgabe und Sicherheitsanforderung. Die maximale Wassereindringtiefe ist deutlich reduziert.

In Erst- und laufenden Konformitätsprüfungen werden mit PERMACRETE® im Mittel Wassereindringtiefen < 30 mm erreicht. Das Zertifikat eines Prüflabors bestätigt dem Auftraggeber die Lieferung von PERMACRETE® und dessen herausragende bauphysikalischen Eigenschaften.

### Verbundleistung Weiße Wanne

Mit unserem Kooperationspartner PERMATON® Waterproof-Engineering favorisieren wir das Konstruktionsprinzip „Weiße Wanne“. PERMATON® übernimmt dabei die Risikoanalyse, die Optimierung der Bewehrungsplanung, die Planung der Abdichtungsmaßnahmen, die Ausführungsüberwachung und eine

**Dichtigkeitsgewährleistung von 10 Jahren für die Wasserundurchlässigkeit des Betonbauteils.**

**Auf Anfrage!**

## TRANSPORTMAUERMÖRTEL

wird fix und fertig angeliefert  
 ist ein kellengerechter Mauermörtel  
 bleibt bis zu 2 Arbeitstage verarbeitungsfähig  
 lieferbar in den Mörtelgruppen II, IIa und III nach DIN EN 998-2 / DIN V 18580  
 chromatarm gemäß TRGS 613  
 ermöglicht Material einzusparen  
 eignet sich für die gängigen Steinsorten  
 ist lieferbar mit 200-Liter-Leihkübel

Preisbasis 1. Januar 2012

<b>TRANSPORTMÖRTEL</b> PREISE FREI BAUSTELLE					
Abnahmemenge je Anlieferung	LM 21/M5 8 2230 010	LM 36/M5 8 2230 000	MG II A/ M5 8 2130 000	MG III/ M10 8 4130 000	Verfüllbeton 0-8 C 12/15 Schallschutz 8 2051 100
	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>
je m <sup>3</sup>	224,20	210,50	120,70	131,00	129,90

**Bestellungen:** Ihre Bestellung erbitten wir möglichst 1 Tag vor Auslieferung.

**Kleinmengen:** Bei Abnahme von weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung müssen wir die Fracht für 1 m<sup>3</sup> (EUR 29,50) berechnen.

Die GÜTEÜBERWACHUNG erfolgt in unserer Prüfstelle E und nach DIN 998-2 / DIN V 18580, als auch auf Grund eines Überwachungsvertrages mit dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAY BÜV e.V..

Die Preise gelten im Umkreis von 15 km um die oben genannten Lieferwerke.

Der Frachtanteil beträgt EUR 29,50/m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar.

Die Auftragsannahme erfolgt über Schmitt-Beton unter Zugrundelegung der umseitigen Geschäftsbedingungen.

### Evt. Rabattvereinbarungen für Normalbeton gelten nicht für Transportmörtel

Kostenerhöhungen aus Fracht-, Energie- und Zementpreiserhöhungen müssen wir über die Preisgleitklausel weiterverrechnen.

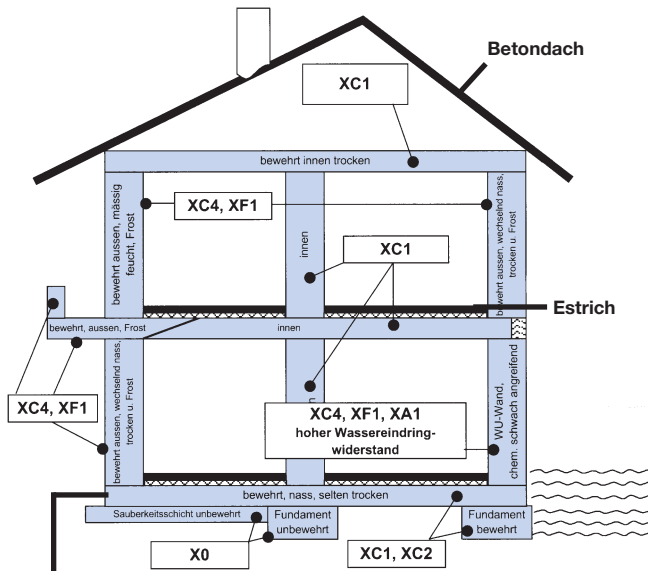
Winterbetriebzuschlag vom 1.12. bis 15. 3. € 6,00/m<sup>3</sup>.

Die Schmitt-Beton stellt leihweise Mörtelkübel mit einem eichfähigen Inhalt von 200 Liter zur Verfügung. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Rückgabe gründlich zu reinigen. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Verbraucher. Es wird ein Preis von EUR 90,-/Mörtelkübel in Rechnung gestellt.

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

## DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

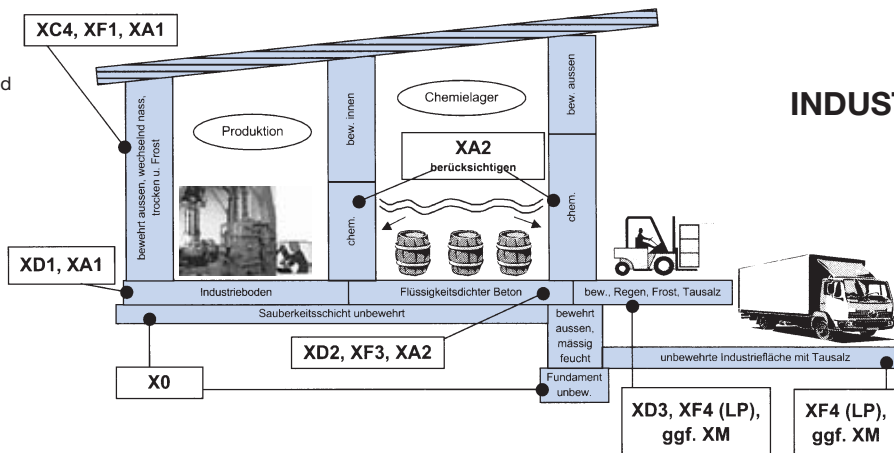
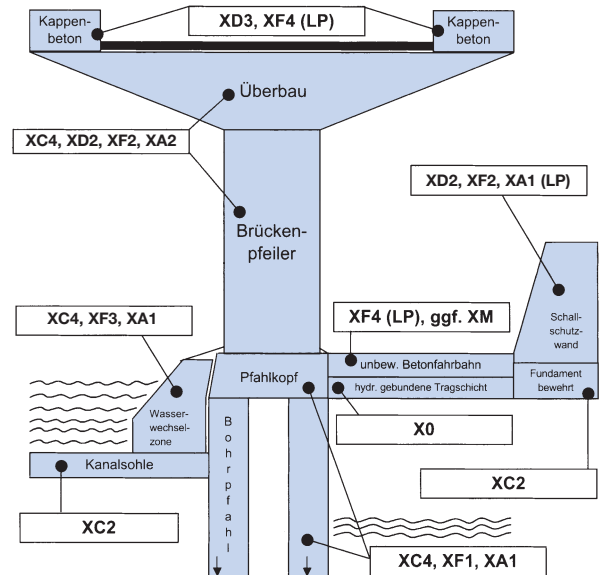
### HOCHBAU



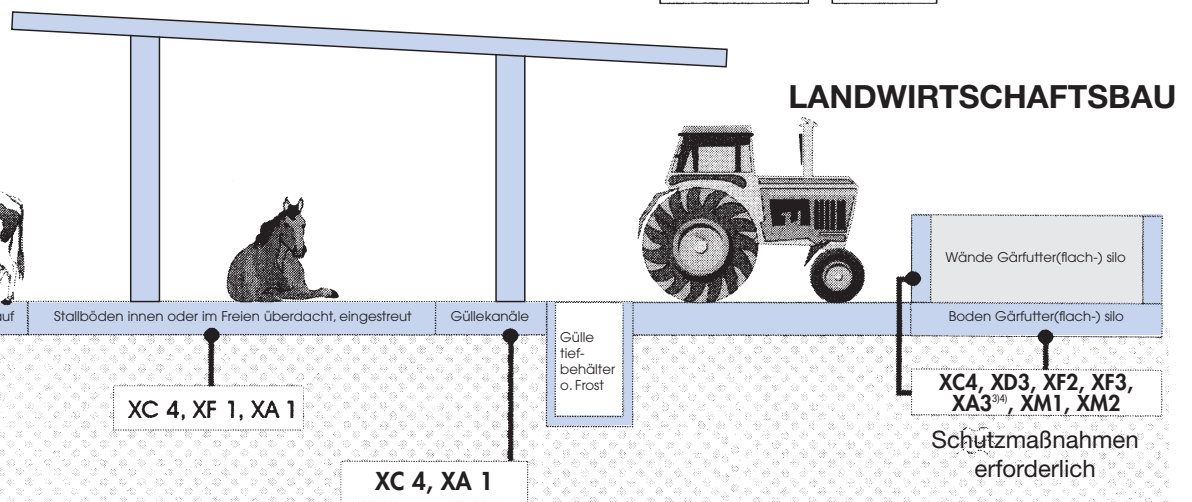
nass, Frost chemisch angreifend WU  
XC4, XF1, XA 1 HWe\*

\* Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN 1045-2 Abschnitt 5.5.3

### INGENIEURBAU



### INDUSTRIEBAU



### LANDWIRTSCHAFTSBAU

Bitte beachten Sie: Bei den Abbildungen handelt es sich um **Beispiele**. Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z.B. Architekt, Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

## Konsistenzklassen Frischbeton

Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
Klasse	C0	F1 / C1	F2 / C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß/Verdichtungsmaß	< 1,46	< 34	35 - 41	42 - 48	49 - 55	56 - 62	> 63

### Expositionsklasse

Klasse	Umgebung	Beispiel	min β
<b>X0</b>	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8/10
<b>XC</b>	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch <b>Karbonatisierung</b>		
XC1	trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; Beton ständig in Wasser getaucht	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	offene Hallen; Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, z. B. gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30
<b>XD</b>	Bewehrungskorrosion, verursacht durch <b>Chloride</b> , ausgenommen Meerwasser		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C 30/37 C 25/30 (LP)
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 35/45 C 30/37 (LP)
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken; Parkdecks	C 35/45 C 30/37 (LP)
<b>XS</b>	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus <b>Meerwasser</b>		
XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C 30/37 C 25/30 (LP)
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 35/45 C 30/37 (LP)
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C 35/45 C 30/37 (LP)
<b>XF</b>	<b>Frostangriff</b> mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	mit Taumitteln behandelte Verkehrsflächen; Spritzwasserbereich; Räumleraufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechselzone	C 30/37 (LP)
<b>XA</b>	Betonkorrosion durch <b>chemischen Angriff</b>		
XA1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C 35/45 C 30/37 (LP)
XA3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasseranlagen; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45 <sup>1)</sup> C 30/37 (LP)
<b>XM</b>	Betonkorrosion durch <b>Verschleißbeanspruchung</b>		
XM1	mäßiger Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37 C 25/30 (LP)
XM2	starker Verschleiß	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C 35/45 C 30/37 (LP)
XM3	sehr starker Verschleiß	tragende od. aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- od. stahlrollenbereifte Gabelstapler od. Kettenfahrzeuge; Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern	C 35/45 Hartstoffe C 30/37 (LP)

<sup>1)</sup> Schutzmaßnahmen erforderlich

**Standort:**  
**85570 Markt Schwaben**  
**Lkrs. Ebersberg**  
**Reg. Münchner Osten**

**Anbindung an**  
**Autobahn A94**



**85570 MARKT SCHWABEN**  
**FINSINGER STRASSE 8**  
**TELEFON (0 81 21) 9 19 08 - 0**  
**TELEFAX (0 81 21) 9 19 08 - 5**  
**www.schmitt-beton.de**  
**e-mail: info@schmitt-beton.de**



Herbert Josef Schmitt

## Grundpreise für Beton-Pumparbeiten

gültig ab 1. Januar 2012

Die Preise für Betonpumpenarbeiten enthalten An- und Abfahrtskosten pro Einsatz im Großraum Markt Schwaben und den einmaligen Aufbau und Abbau der Pumpe bis zu einem Zeitraum von einer Stunde bei durchschnittlichen Fördermengen von mehr als 15 cbm pro Stunde.



Reichweite bis	24 m	28 m	32 m	36 m
<b>Mindesteinsatzpauschale (EUR)</b>	325,00	360,00	430,00	550,00
bis 10 cbm EUR pauschal	325,00	360,00	430,00	550,00
bis 20 cbm EUR pauschal	425,00	475,00	530,00	640,00
bis 30 cbm EUR pauschal	475,00	505,00	540,00	670,00
bis 50 cbm EUR / cbm	14,50	15,20	16,00	19,00
bis 100 cbm EUR / cbm	13,00	14,00	14,50	17,00
bis 150 cbm EUR / cbm	11,50	12,50	13,50	16,00
ab 151 cbm EUR / cbm	11,00	11,70	12,50	15,00
<b>Mindestfördermenge / Stunde</b>	<b>15 cbm</b>	<b>15 cbm</b>	<b>15 cbm</b>	<b>15 cbm</b>
<b>Stundensatz (EUR)</b> Abrechnung je angefangene 1/4 Std.	205,00	205,00	250,00	305,00
<b>Reinigung (EUR)</b>	130,00	130,00	130,00	130,00
<b>Standortwechsel (EUR)</b>	50,00	50,00	50,00	50,00
<b>€ / lfm. Schlauch bzw. Rohrverlängerung</b>	6,50	6,50	6,50	6,50

Für Schlauchleitungspumpen mit 1 Maschinisten gilt ausschließlich ein Stundensatz von EUR 190,-/Einsatzstunde. Die Einsatzzeit rechnet ab Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle. Falls die Baustelle einen 2. Maschinisten wünscht, wird hierfür ein Stundensatz von 50,- berechnet.

Bei Schlauchleitungspumpen mit 75 mm Durchmesser ist grundsätzlich Beton der Güteklasse C25/30 0-16 Körnung mit Konsistenz F4 erforderlich.

Falls die Baustelle nach Beendigung des Pumpauftrages keine Auswaschmöglichkeit hat, wird ein Zuschlag von EUR 130,- pro Auftrag berechnet.

Samstagszuschlag und Zuschlag für Einsätze ab 17<sup>00</sup> Uhr. Std. EUR 35,-.

**Alle Preise in dieser Preisliste sind Nettopreise, d. h. die jeweils vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.**  
**Auf die Mindesteinsatzpauschalen, Sonderleistungen und Zuschläge werden keine Rabatte gewährt.**

Von der Baustelle sind ein bis zwei Sack Zement zu stellen.  
 Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen: die Preise verstehen sich rein netto (d.h. kein Skontoabzug).

# Geschäftsbedingungen

für den Einsatz von Betonpumpen

1.

Der Einsatz unserer Betonpumpen erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit von uns gleichzeitig Transportbeton geliefert wird, gelten dafür unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Die Preise für den Einsatz der Pumpen richten sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

Der Auftrag wird ordnungs- und fristgerecht ausgeführt.

Unsere Haftung beschränkt sich ausschließlich auf die Tätigkeiten, die zur Durchführung des Pumpvorganges erforderlich sind.

Wir haften nicht, wenn der Beton nicht in pumpfähiger Konsistenz angeliefert wird, es sei denn, er wird von unserem Transportbetonwerk geliefert. Die Haftung für nicht konsistenzfähigen Beton richtet sich dann ausschließlich nach unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Form.

Wir haften nicht, wenn durch höhere Gewalt der Pumpvorgang verzögert oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Pumpe oder die dazugehörigen Einrichtungen ohne unser Verschulden ausfallen. Im letzten Fall werden wir bestrebt sein, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch bestünde, soweit möglich, die erforderlichen Reparaturen unverzüglich vorzunehmen oder eine andere Pumpe zu stellen.

3.

Kann aus irgendwelchen Gründen der vorgesehene Auftrag nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, obwohl unsererseits Personal und Geräte gestellt sind, so ist uns ein Ausfall von täglich EUR 256,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Von diesem Betrag werden die konkret von uns ersparten Kosten abgesetzt. Die Dauer des Ausfalles beschränkt sich auf die Zeit, die für den Einsatz von Personal und Pumpe vorgesehen war. Wir werden bestrebt sein, den zu erstattenden Ausfall durch anderweitigen Einsatz von Personal und Gerät zu mindern.

4.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Baustelle ohne jegliche Gefahr und ungehindert erreicht und wieder verlassen werden kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit unseren Fahrzeugen und schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

Die Pumparbeiten dürfen durch das übrige Bauvorhaben nicht behindert werden. Bau- und Gerüstteile müssen der Belastung der Rohrleitungen standhalten. Zum Auf- und Abbau der Rohrleitungen sind auf unsere Anforderung hin die notwendigen Hilfskräfte durch den Bauunternehmer bzw. Auftraggeber zu stellen.

Zwingt der Zustand der Baustelle zur Unterbrechung des Pumpvorganges, so bleibt dies auf die Berechnung unserer Kosten ohne Einfluß.

5.

Rügen des Auftraggebers beschränken sich auf Art und Weise des Transportes des Betons. Weitergehende Rügen sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche für Fremdbeton bestehen uns gegenüber nicht. Soweit der Beton von unserem Transportbetonwerk geliefert wird, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Art und Weise des Transportes des Betons gerügt und sind die Rügen begründet, so sind wir nach unserer Wahl in erster Linie berechtigt, die Arbeiten zu wiederholen. Falls wir von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ersatz mittelbarer Schäden kann nicht verlangt werden. Die Geltendmachung auch begründeter Rügen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen.

6.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Listenpreise, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend dem zum Tage der Lieferung gültigen Listenpreis zu berichtigen. Unsere Rechnungen sind bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig ohne Skonto. Das Zahlungsziel beträgt in jedem Falle 30 Tage. Bei Nichtzahlung kommt der Auftraggeber 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne weitere Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl bei Überschreitung des 30 Tage-Zahlungszieles ab Rechnungsdatum 5 % Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Landesdiskontsatz, mindestens jedoch in nachgewiesener Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Kommt der Auftraggeber in Verzug, werden auch sämtliche sonstigen offenstehenden Forderungen gegen ihn mit der gleichen Zinsverpflichtung zur Zahlung fällig, auch wenn sie gestundet worden waren. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Bei Wechseln und Schecks, die nur erfüllungshalber angenommen werden, ist Zahlung erst am Tag der endgültigen Gutschrift der Valuta erfolgt.

7.

Soweit abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, sind zur Auslegung und Ergänzung diese Geschäftsbedingungen maßgebend. Erfüllungsort ist Markt Schwaben, Gerichtsstand Ebersberg.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet, Stand: Januar 2012.

Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## 1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Emplangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten schriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-2 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 10.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. **Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 5 Jahre ab Ablieferung.**

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.

Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Etwasges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## 6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff

weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

## 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.